

**Handbuch**  
**zur Meldung der Jahresrechnungsstatistik**  
**der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände 2021**  
**(JR)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Grundsätze zur Statistikmeldung</b> .....	<b>5</b>
2.1 Fristverlängerungen .....	5
2.2 Ein- und Auszahlungen .....	5
2.3 Verwehr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder .....	5
2.4 Meldung nach finanzstatistischer Systematik .....	5
2.5 Beachtung der Bereichsabgrenzung .....	6
2.5.1 Bereichsabgrenzung A (Zahlungsströme i. Z. m. Verwaltungstätigkeit) .....	6
2.5.2 Bereichsabgrenzung B (Zahlungsströme i. Z. m. Finanzierungstätigkeit) .....	8
<b>3 Meldewege</b> .....	<b>10</b>
3.1 eStatistik.core .....	10
3.2 ekom21-KGRZ Hessen .....	10
<b>4 Prüftool zur Vorprüfung der Lieferdatei</b> .....	<b>11</b>
<b>5 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte</b> .....	<b>12</b>
5.1 Eigenbeitragsmeldung an das Sondervermögen Hessenkasse.....	12
5.1.1 Meldung des Eigenbeitrags des Entschuldungsprogramms.....	12
5.1.2 Meldung des Eigenbeitrags bei Verrechnung mit dem Landesausgleichsstock.....	12
5.2 Meldung des Investitionsprogramms der Hessenkasse.....	12
5.3 Meldung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock .....	13
5.4 Meldung der Heimatumlage .....	13
5.5 Gewerbesteuerausweis bei interkommunalen Gewerbegebieten .....	13
5.6 Gewerbesteuerkompensationszahlungen vom Land Hessen.....	14
5.7 Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen .....	14
5.8 Eingliederungshilfe nach SGB IX .....	14
5.9 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz .....	14
5.10 Kommunales Interessenmodell I und II (KIM I und II) .....	15
5.11 Zahlungsflüsse an Jobcenter .....	15
5.11.1 Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind .....	15
5.11.2 Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter .....	15
5.11.3 Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern.....	15
5.12 Meldung des Produkts 361 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ .....	16
5.13 Meldung des Produkts 611 „Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ .....	16
5.14 Meldung des Produkts 612 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ .....	16
5.15 Meldung des Produkts 537 „Abfallwirtschaft“ .....	16
5.15 Meldung des Produkts 536 „Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur“ <b>NEU</b> .....	17
5.16 Aufteilung des Produkts 315 in die Produkte 3151 bis 3156 <b>NEU</b> .....	17
<b>6 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung</b> .....	<b>18</b>

## Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
FPStatG	Finanz- und Personalstatistikgesetz
Gem.	Gemeinde(n)
Gem./Gv.	Gemeinden/Gemeindeverbände
IT	Informationstechnik
KA	kreisangehörige Gemeinden (inkl. Sonderstatusstädte)
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KFS	kreisfreie Städte
LK	Landkreise
SGB	Sozialgesetzbuch
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

## 1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Berichtspflichtige,

mit diesem „Handbuch der Jahresrechnungsstatistik“ erhalten Sie nunmehr seit 2019 wichtige Informationen und Hinweise zur Erstellung und Abgabe der Jahresrechnungsstatistik. Hiermit möchten wir Ihnen ein übersichtliches Dokument bieten, in dem viele Fragen beantwortet werden und welches Ihnen als Nachschlagewerk dienen soll. Wir sind uns bewusst, dass wir mit diesem Handbuch nicht auf alle Ihre Fragen eingehen können. Allerdings haben wir uns bemüht, alle wesentlichen Grundsätze, Informationen und Hinweise in diesem Dokument aufzuführen. Sollten Sie weiteren Klärungsbedarf haben, dann steht Ihnen unser Team der Gemeindefinanzen telefonisch oder per E-Mail gerne zur Beratung zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung und Abgabe der statistischen Meldung dieses Handbuch zu Rate zu ziehen. Dadurch können Rückfragen minimiert und Ihre Zeitressourcen geschont werden. Aus diesem Grund haben wir besonders bedeutsame Punkte und wichtige Änderungen im Inhaltsverzeichnis mit einem „NEU“ kenntlich gemacht, mit der Bitte diese aufmerksam zu lesen.

Zur Datenübermittlung steht Ihnen ausschließlich das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 3 sowie der Anlage „Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Nachschlagewerks!

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr Team der Gemeindefinanzen

## **2 Grundsätze zur Statistikmeldung**

### **2.1 Fristverlängerungen**

Fristverlängerungen sind grundsätzlich nur im Ausnahmefall möglich. Fristverlängerungen sind mindestens eine Woche vor Abgabetermin unter Angabe Ihrer Berichtsstellenummer und einer Begründung per E-Mail an [rechnungsstatistik@statistik.hessen.de](mailto:rechnungsstatistik@statistik.hessen.de) zu beantragen. Verlängerungsbitten nach Ablauf der Abgabefrist können nicht berücksichtigt werden!

### **2.2 Ein- und Auszahlungen**

Es sind nur die zahlungswirksamen und valutagerechten Ein- und Auszahlungen zu melden, jeweils in vollen Euro. Auch die Auszahlungen sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden. Da nur Stromgrößen der Finanzrechnung erhoben werden, sind Zahlungsströme aufgrund von internen Leistungsverrechnungen (ILV), Umbuchungen, Korrekturen aus Vorjahren und aus der Kostenleistungsrechnung (KLR) nicht zu melden, da hier keine Zahlungswirksamkeit vorliegt.

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO ist die Verrechnung von Ein- und Auszahlungen und daraus resultierende Minusbeträge nicht zulässig. Die Zahlungsflüsse müssen auch statistisch einzeln in den jeweiligen Konten gemeldet werden (Bruttoprinzip). Ausnahmen i. S. d. §16 Abs. 1 GemHVO bilden Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, wo eine Absetzung von den Erträgen zulässig ist. Gleiches gilt für Umlagen, die an Gemeinden zurückgezahlt werden (z. B. Kreis- und Schulumlage) und Steuereinzahlungen.

Minusbeträge bitten wir - abgesehen von der Gewerbesteuerumlage - generell zu erläutern. Diese Erläuterung können Sie per E-Mail an [rechnungsstatistik@statistik.hessen.de](mailto:rechnungsstatistik@statistik.hessen.de) mitteilen.

### **2.3 Verwahr- und Vorschusskonten / durchlaufende Gelder**

Ein- und Auszahlungen, die auf Verwahr- oder Vorschusskonten gebucht werden, können in der Statistik nicht verarbeitet werden und müssen zwingend vor der statistischen Meldung ihrer Zweckbestimmung entsprechend auf die zugehörigen Konten aufgeteilt werden.

Wir bitten Sie, Ein- bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern im Rahmen der Jahresrechnungsstatistik nicht zu melden, da diese nicht im Haushalt veranschlagt werden dürfen. Verwahrte Treuhandgelder sind ebenfalls nicht zu melden (sondern vom jeweiligen Eigentümer).

### **2.4 Meldung nach finanzstatistischer Systematik**

In den letzten Jahren wurden häufig nicht zulässige Konten und Produkte gemeldet. Wir bitten Sie, nur Produkte und Konten der finanzstatistischen Systematik zu verwenden. Sollte Ihre statistische Meldung unzulässige Konten und Produkte enthalten, ist eine Datenübermittlung über das Online-Meldeverfahren eStatistik.core nicht möglich! Eine Übersicht über die zulässigen Produkte und Konten können Sie der „Datensatzbeschreibung für eStatistik.core“ auf unserer Website entnehmen:

<https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

## 2.5 Beachtung der Bereichsabgrenzung

Besonders häufig resultieren Rückfragen unsererseits aufgrund falscher Bereichsabgrenzungen. Dies führt sowohl bei uns als auch bei Ihnen zu einem hohen Korrekturaufwand. Wir bitten Sie daher, bereits bei Statistikerstellung darauf zu achten, die Bereichsabgrenzungen so weit wie möglich zu kontrollieren. Nachfolgend eine Übersicht sowie einige Bemerkungen inkl. Beispielen zu den für die Jahresrechnungsstatistik relevanten Bereichsabgrenzungen A und B.

### 2.5.1 Bereichsabgrenzung A (Zahlungsströme i. Z. m. Verwaltungstätigkeit)

Die Bereichsabgrenzung A umfasst neun Bereiche (0 bis 8) und wird für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der originären Verwaltungstätigkeit genutzt. Sie ist bei nachfolgenden Zahlungsarten anzuwenden (dabei bildet die letzte Ziffer die Bereichsabgrenzung):

Zahlungsart	Einzahlungskonten	Auszahlungskonten
Sonstige allgemeine Zuweisungen	6130 bis 6132	In Hessen nur 7352
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6140 bis 6148	7310 bis 7318
Allgemeine Umlagen	In Hessen nur 6182	7371 bis 7373
Schuldendiensthilfen	6230 bis 6238	7320 bis 7328
Kostenerstattungen	6480 bis 6488	7450 bis 7458
Investitionszuweisungen	6810 bis 6818	7810 bis 7818

Die neun Bereichsabgrenzungen sind wie folgt definiert:

#### **0 - Bund**

Hierbei handelt es um alle Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, wie zum Beispiel:

- Bundesministerien/ Bundesämter
- Bundeskasse Halle/ Trier
- Projektträger: Jülich, DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt), Atene KOM Gmbh, Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe e.V.
- gsub mbH (Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung)

#### **1 - Land**

Hierbei handelt es um alle Institutionen des Landes Hessens UND anderer deutscher Bundesländer, wie zum Beispiel:

- Landesministerien
- Landeskassen
- Regierungspräsidien
- HCC
- Hessen Mobil
- Hessen Forst
- WI-Bank

#### **2 - Gemeinden**

Hierbei handelt es um alle Institutionen auf kommunaler Ebene des Landes Hessens UND anderer deutscher Bundesländer, wie zum Beispiel:

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Kreisfreie Städte
- Landkreise
- Kreisangehörige Gemeinden

- Kommunale Bezirksverbände
- Landeswohlfahrtsverbände
- Bezirksverband Pfalz, Landschaftsverband Rheinland und andere

### 3 - Zweckverbände

Hierbei handelt es sich um Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde zum Mitglied haben.

- Zweckverbände nach Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände)
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände
- Gemeindeverwaltungsverbände

### 4 - gesetzliche Sozialversicherung

Hierbei handelt es sich um alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen. Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind der Bereichsabgrenzung 6 zuzuordnen. Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind:

- Kranken-, Pflege-, Unfall- und/oder Rentenkassen
- Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosenversicherung)

### 5 - Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Hierbei handelt es sich um alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sog. FEU), an denen *die eigene kommunale Körperschaft unmittelbar* (direkt) *bzw. mittelbar* (indirekt, über andere Beteiligungen, z. B. Holdings) mindestens 50% der Anteile hält, zum Beispiel:

- Eigenbetriebe
- Unternehmen in privater Rechtsform
- Sparkassenzweckverbände
- Jobcenter als gemeinsame Einrichtung

### 6 - Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Hierbei handelt es sich um alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (sog. FEU) des Bundes, der Länder oder kommunalen Körperschaften, die mehrheitlich öffentlich bestimmt sind, *die eigene kommunale Körperschaft unmittelbar* (direkt) *bzw. mittelbar* (indirekt, über andere Beteiligungen, z. B. Holdings) weniger als 50% der Anteile hält, zum Beispiel:

- Unternehmen in privater Rechtsform
- Sparkassenzweckverbände
- Kommunale Versorgungskassen und -verbände
- Träger der öffentlichen Zusatzversorgung
- Nassauische Heimstätte
- Hessischer Städte und Gemeindebund (HSGB)
- Hessische Landgesellschaft (HLG)
- Bauland Offensive Hessen
- Gemeindeversicherungsverband
- Häufig auch kommunale Verkehrsverbände

### 7 - Private Unternehmen

Alle Unternehmen, die nicht öffentlich bestimmt sind, zum Beispiel:

- Kapital- und Personengesellschaften
- Kreditinstitute
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen mit Gewinnerzielungsabsicht

## 8 - Übrige Bereiche

Alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 0 bis 7 zugeordnet werden können, zum Beispiel:

- Privatpersonen
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne Gewinnerzielungsabsicht
- Kirchen
- Europäische Gemeinden
- Institutionen der Europäischen Union
- Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände
- Gewerkschaften
- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. ASB, AWO)
- Kassenärztliche Vereinigung
- Verband der Ersatzkassen
- politische Parteien
- Gesellschaften, die nicht gewinnorientiert sind (gGmbH)

### 2.5.2 Bereichsabgrenzung B (Zahlungsströme i. Z. m. Finanzierungstätigkeit)

Die Bereichsabgrenzung B umfasst zehn Bereiche (0 bis 9) und wird für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit genutzt. Sie ist bei nachfolgenden Zahlungsarten anzuwenden (dabei bildet die letzte Ziffer die Bereichsabgrenzung):

Zahlungsart	Einzahlungskonten	Auszahlungskonten
Zinszahlungen	6610 bis 6619	7510 bis 7519
Ausleihungen	6860 bis 6869	7860 bis 7869
Kreditaufnahme und -tilgung	6920 bis 6929	7920 bis 7929
Darlehen	6950 bis 6959	7950 bis 7959

*Die Bereichsabgrenzungen 0 bis 6 sind wie im vorherigen Kapitel 2.5.1 ausgeführt definiert. Daher werden an dieser Stelle nur die Bereichsabgrenzungen 7 bis 9 erläutert:*

## 7 - Kreditinstitute

Alle in- und ausländischen Institutionen, die sogenannte finanzielle Mittlertätigkeiten (Einlagenverwahrung, Kreditvergabe, Wertpapierinvestment) ausüben, zum Beispiel:

- Sparkassen und Sparkassenverbände
- Landesbanken (in Hessen WI-Bank)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bank)
- Geschäftsbanken (Volksbank etc.)

Eine Übersicht der inländischen Kreditinstitute finden Sie auf der Homepage der Deutschen Bundesbank.

## 8 - Sonstiger inländischer Bereich

Diese Bereichsabgrenzung fasst die Bereichsabgrenzungen 7 und 8 der Bereichsabgrenzung A zusammen, abgesehen von ausländischen bzw. europäischen Institutionen. Demnach sind beispielhaft auszuführen:

- Inländischen Unternehmen, die nicht den Bereichsabgrenzungen 5 bis 7 dieser Bereichsabgrenzung B zuzuordnen sind

- Privatpersonen
- Rechtsfähige Vereine und Stiftungen
- Kirchen

**9 - Sonstiger ausländischer Bereich**

Die Bereichsabgrenzung entspricht der Bereichsabgrenzung 8. Jedoch werden hier nur diejenigen subsummiert, die ihren ständigen Sitz im Ausland haben, zum Beispiel:

- Ausländische Unternehmen
- Ausländische Privatpersonen
- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen
- Einrichtungen der Europäischen Union

## 3 Meldewege

### 3.1 eStatistik.core

Seit dem Erhebungsjahr 2019 ist ausschließlich das Online-Meldeverfahren eStatistik.core zu nutzen. Ausführliche Informationen finden Sie unter:

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#ObQLADe7tl/melden-ueber-core>

Wenn Sie Ihre csv-Datei in eStatistik.core hochladen, bekommen Sie unmittelbar eine Fehlermeldung, falls Sie ein unzulässiges finanzstatistisches Konto, Produkt oder Berichtsstellennummer verwendet haben. Sie haben also die Möglichkeit, Fehler im Voraus zu eliminieren und reduzieren somit die Anzahl an Rückfragen. Siehe hierzu auch Punkt 2.4

Zur Lieferung per eStatistik.core müssen Sie einige Einstellungen vornehmen. Eine Anleitung zur Einrichtung von eStatistik.core finden Sie in der Anlage zu unserem Eingangsetzungsschreiben („Anleitung zur Nutzung der Webanwendung eStatistik.core“) und auf unserer Webseite unter: <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen>

Sollten bei Ihnen technische Probleme auftauchen oder Ihre Zugangsdaten nicht mehr zur Verfügung stehen, bitten wir Sie, sich per E-Mail ([estatistik.core@destatis.de](mailto:estatistik.core@destatis.de)) an das Statistische Bundesamt zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass eStatistik.core kein Bemerkungsfeld zur Verfügung stellt. Sollten Sie wichtige Informationen zu Ihrer statistischen Meldung haben, bitten wir Sie, uns diese per E-Mail mit Ihrer Berichtsstellennummer im Betreff an [rechnungsstatistik@statistik.hessen.de](mailto:rechnungsstatistik@statistik.hessen.de) zu übermitteln.

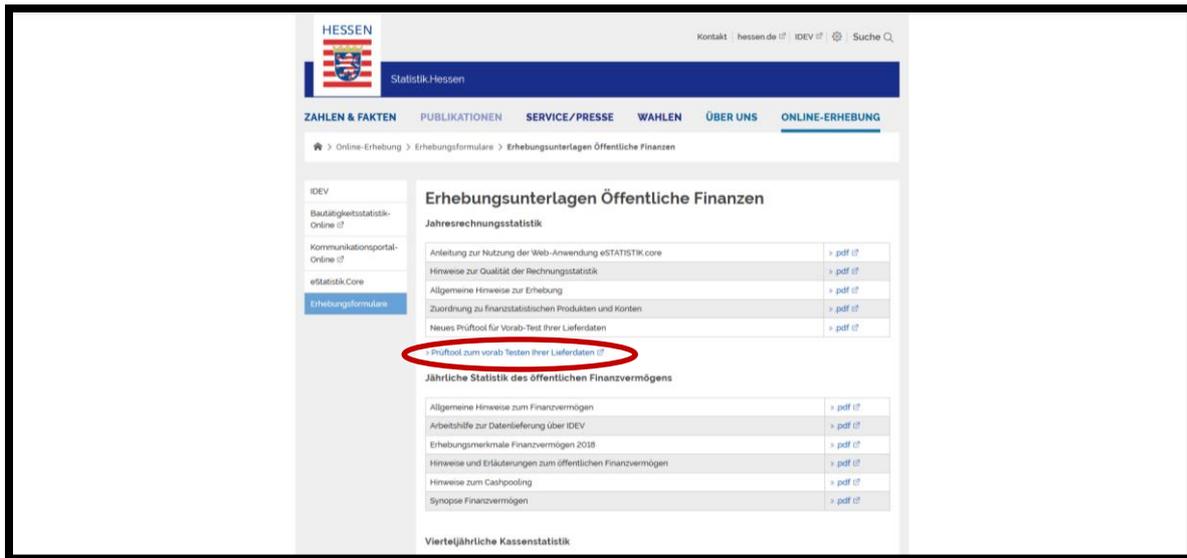
### 3.2 ekom21-KGRZ Hessen

Berichtspflichtige, die die „ekom21-KGRZ Hessen“ mit der Lieferung Ihrer Daten beauftragt haben, haben nur noch die Möglichkeit, weitere Informationen per E-Mail mitzuteilen.

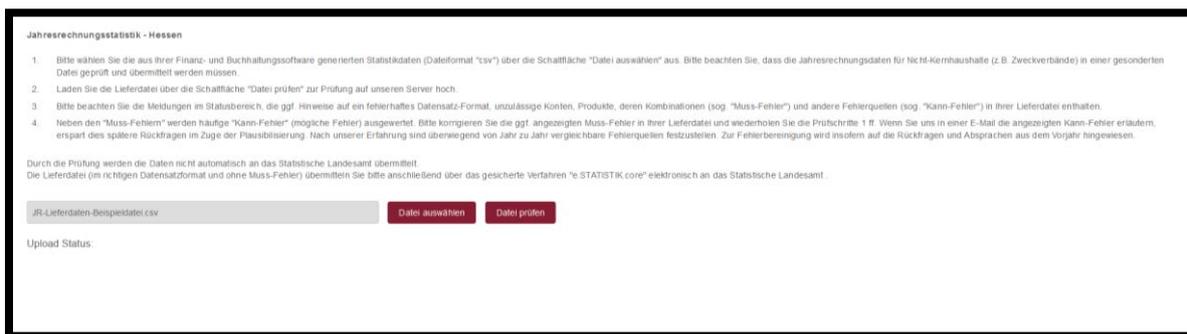
Die inhaltliche Verantwortung für die Zahlen bleibt trotz der Beauftragung der ekom21 bei Ihnen als Kommune, da die gesetzliche Auskunftspflichtung bei der Gemeinde liegt.

## 4 Prüftool zur Vorprüfung der Lieferdatei

In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz bieten wir Ihnen seit dem Erhebungsjahr 2017 eine webbasierte Anwendung (JR-Prüftool) an, mit dem Sie Ihre Daten zur Rechnungsstatistik vor der Lieferung an uns einer Vorprüfung unterziehen können. Somit stellen wir Ihnen die Möglichkeit bereit, die hohe Qualität der Daten zu sichern bzw. ferner zu steigern. Insbesondere vor dem Hintergrund der Datennutzung zur Berechnung des Kommunalen Finanzausgleich (KFA) möchten wir Sie zur Nutzung des JR-Prüftools einladen. Dieses können Sie wie gewohnt über unsere Internetseite <https://statistik.hessen.de/online-erhebung/erhebungsunterlagen/oeffentliche-finanzen> erreichen.



Nach der Auswahl und dem Upload Ihrer csv-Datei wird sowohl der formale Datensatzaufbau kontrolliert als auch die Daten auf Kann- und Muss-Fehler geprüft.



Wenn nicht zulässige finanzstatistische Konten, Produkte oder Produkt-Konto-Kombinationen oder auch Berichtsstellennummern verwendet wurden, werden diese als Fehler identifiziert. Diese können Sie in einem Fehlerprotokoll inklusive Fehlerbeschreibung downloaden. Die Fehler bitten wir Sie vor der Datenübermittlung zu korrigieren bzw. uns eine Erläuterung der Fehler mit der Datenübermittlung per E-Mail an [rechnungsstatistik@statistik.hessen.de](mailto:rechnungsstatistik@statistik.hessen.de) zuzusenden.

Bei Bedarf können wir Ihnen gerne eine Excel-Datei zukommen lassen, in der die zulässigen und unzulässigen Kombinationen von Produkten und Konten durch M (Muss-Fehler; unzulässige Kombinationen), K (Kann-Fehler; Kombinationen, welche unwahrscheinlich, aber möglich sind) und + (kein Fehler; zulässige Kombination) in einer Matrix dargestellt werden. Senden Sie einfach eine E-Mail an [rechnungsstatistik@statistik.hessen.de](mailto:rechnungsstatistik@statistik.hessen.de)

## 5 Hinweise zum Ausweis ausgewählter Sachverhalte

### 5.1 Eigenbeitragsmeldung an das Sondervermögen Hessenkasse

2018 wurden im Rahmen der Hessenkasse kommunale Kassenkredite abgelöst. In diesem Zusammenhang haben sich die Kommunen verpflichtet, in den kommenden Jahren einen Eigenbeitrag an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Bei der statistischen Meldung sind zwei Fallszenarien zu unterscheiden.

#### 5.1.1 Meldung des Eigenbeitrags des Entschuldungsprogramms

Der Eigenbeitrag an die Hessenkasse ist im Zuge der Jahresrechnungsstatistik im finanzstatistischen Konto 7936 i. V. m. dem Produkt 612 zu melden.

#### 5.1.2 Meldung des Eigenbeitrags bei Verrechnung mit dem Landesausgleichsstock

Laut dem Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 08. Oktober 2018, Seite 1137, können die Eigenbeiträge zur Hessenkasse mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock verrechnet werden. Trotz Verrechnungsgenehmigung sind i. S. d. Bruttoprinzips die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock (Konto 6121 i. V. m. Produkt 611) und der Eigenbeitrag an die Hessenkasse (Konto 7936 i. V. m. Produkt 612) getrennt voneinander zu melden.

### 5.2 Meldung des Investitionsprogramms der Hessenkasse

Kommunen, welche im Rahmen der Hessenkasse eine Investitionszuweisung erhalten haben, können diese lt. Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms für Instandhaltungsmaßnahmen und -setzungsmaßnahmen, investive Ausgaben und/oder mit bis zu 50% des Zuschusskontingents zur Tilgung von Investitionskrediten nutzen. Je nach Verwendung ergeben sich daraus unterschiedliche finanzstatistische Ausweisungen:

Sachverhalt	Statistische Ausweisung	
	Produkt	Konto
Verwendung der Zuweisung für <i>Instandhaltung und -setzung</i>	611	6131
	Produktorientiert	7211, 7221, 7251 und/oder 7255
Verwendung der Zuweisung für <i>investive Ausgaben</i>	612	6816
	Produktorientiert	7831, 7832 und/oder 7851
Verwendung der Zuweisung zur <i>Tilgung von Investitionskrediten</i>	612	6816
	612	7920 bis 7929

Der lt. Förderrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufzubringende Eigenanteil in Höhe von einem Neuntel ist bei Kreditaufnahme wie folgt auszuweisen:

Sachverhalt	Statistische Ausweisung	
	Produkt	Konto
Kreditaufnahme bei WI-Bank	612	6927

In den Folgejahren wird der aufgenommen Kredit getilgt und die Kommune erhält zusätzlich Schuldendiensthilfen vom Land (nicht von der Hessenkasse!). In der Jahresrechnungsstatistik sind die Zahlungsströme wie folgt zu melden:

Sachverhalt	Statistische Ausweisung	
	Produkt	Konto
Schuldendiensthilfen	612	6231
Kredittilgung bei WI-Bank	612	7927
Zinszahlungen an WI-Bank	612	7517

### 5.3 Meldung von Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock

Aufgrund vermehrter fehlerhafter Meldungen i. Z. m. erhaltenen Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock (LAST) möchten wir darauf aufmerksam machen, dass diese ausschließlich im Konto 6121 „Bedarfszuweisungen vom Land“ i. V. m. dem Produkt 611 zu melden sind.

### 5.4 Meldung der Heimatumlage

In 2020 wurde in Hessen die Heimatumlage eingeführt. Diese ist aufgrund einer Landesvorgabe bzgl. der Verbuchung im finanzstatistischen Konto 7371 „Allgemeine Umlagen an das Land“ i.V.m. Produkt 611 zu melden.

### 5.5 Gewerbesteuerausweis bei interkommunalen Gewerbegebieten

In den letzten Jahren sind wir vermehrt darüber informiert worden, dass Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) ein gemeinsames Gewerbegebiet betreiben. Dabei wird die Gewerbesteuer von ausschließlich einer beteiligten Kommune erhoben und anteilig an andere beteiligte Kommunen weitergeleitet. Dieser Sachverhalt ist wie folgt auszuweisen:

Sachverhalt	Statistische Ausweisung bei <u>erhebender</u> Kommune		Statistische Ausweisung bei <u>beteiligten</u> Kommunen	
	Produkt	Konto	Produkt	Konto
Gewerbesteuereinzahlungen	611	6013	Kein Ausweis!	
Anteilige Weiterleitung an beteiligte Kommunen	611	7352	Kein Ausweis!	
Anteiliger Erhalt von erhebender Kommune	Kein Ausweis!		611	6132

## 5.6 Gewerbesteuerkompensationszahlungen vom Land Hessen

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden vom Land Kompensationszahlungen an gewerbesteuerhebeberechtigte Kommunen gezahlt. Diese Gewerbesteuerkompensationszahlungen sind im finanzstatistischen Konto „6131 - Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land“ i.V.m. mit dem Produkt „611 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“ zu melden und dürfen keinesfalls als Einzahlungen aus Gewerbesteuer ausgewiesen werden.

## 5.7 Investiver Anteil an Schlüsselzuweisungen

Laut dem Finanzplanungserlass vom 21. September 2015 haben die Kommunen das Wahlrecht, einen restriktiven Anteil der Schlüsselzuweisungen investiv zu verbuchen. Dies führt logischerweise dazu, dass dieser investive Anteil in der statistischen Meldung im finanzstatistischen Konto 6811 (Investitionszuwendungen vom Land) gemeldet wird. Wir bitten Sie, unabhängig vom Wahlrecht, diesen investiven Anteil statistisch als Schlüsselzuweisung im finanzstatistischen Konto 6111 i. V. m. dem Produkt 611 zu melden.

## 5.8 Eingliederungshilfe nach SGB IX

Im Erhebungsjahr 2020 wurde das neue finanzstatistische Produkt 314 (Eingliederungshilfen nach SGB IX) eingeführt. Dafür entfällt das bisherige finanzstatistische Produkt 3113 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII). Auszahlungen in diesem Bereich sind folglich im finanzstatistischen Konto 7339 i. V. m. dem Produkt 314 (nicht mehr i. V. m. Produkt 3113) nachzuweisen.

## 5.9 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Ab dem Jahr 2020 sind Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) analog der Asylbewerberleistungsstatistik in „innerhalb von Einrichtungen“ (Konto 7332) und „außerhalb von Einrichtungen“ (Konto 7331) unterteilt.

Vor dem Hintergrund, dass Zahlungsflüsse im Zusammenhang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) häufig nicht korrekt gemeldet werden, nachfolgend eine Aufstellung der wichtigsten Sachverhalte und der finanzstatistischen Ausweisung:

Sachverhalt	Statistische Ausweisung	
	Produkt	Konto
<b><i>Einzahlungen i. Z. m. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</i></b>		
„Kleine Pauschale“ bzw. „Große Pauschale“ aus dem Landesaufnahmegesetz	313	6141
Erstattungen des Landes z.B. für unbegleitete Minderjährige oder Integrationskurse		6481
Vom Landkreis erhaltene Kostenerstattungen, sofern die kreisangehörige Gemeinde die Aufgaben <i>offiziell</i> übertragen bekommen hat		6482
<b><i>Auszahlungen i. Z. m. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</i></b>		
Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) außerhalb von Einrichtungen	313	7331
Auszahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) innerhalb von Einrichtungen		7332

Vom Landkreis an die kreisangehörige Gemeinde ausgezahlte Kostenerstattung, sofern dieser die Aufgaben <i>offiziell</i> an die Gemeinde übertragen hat		7452
Kauf von Grundstücken und Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen		7821
Kauf von Containern, Zelten etc. für die Einrichtung von Unterkünften		7831 bzw. 7832
Herrichtung bzw. Umbau von Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen		7851

**!!!Achtung, wichtiger Hinweis!!!**

Sollte Ihnen als kreisangehörige Gemeinde vom Landkreis Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) übertragen worden sein, bitten wir um eine Benachrichtigung und - sofern möglich - Zusendung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung per E-Mail.

### **5.10 Kommunales Interessenmodell I und II (KIM I und II)**

Im Rahmen des KIM I sowie KIM II werden von Kommunen originär vom Land durchzuführende Baumaßnahmen vorfinanziert und die Auszahlungen vom Land nachfolgend zurückerstattet. Sollte Ihre Kommune an einem der Programme teilnehmen, sind diese Einzahlungen vom Land produktorientiert im Konto 6861 „Rückflüsse von Ausleihungen vom Land“ zu melden. Eine entsprechende Meldung bitten wir durch zusätzliche Benennung der vorfinanzierten Baumaßnahme für Plausibilisierungszwecke zu ergänzen.

### **5.11 Zahlungsflüsse an Jobcenter**

#### **5.11.1 Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind**

Landkreise und kreisfreie Städte, die keine Optionskommunen sind, melden ihre aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an ein als gemeinsame Einrichtung geführtes Jobcenter im Konto 7461 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die gemeinsamen Einrichtungen sind im Konto 7455 zu melden.

**Achtung:** Sollten die Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen nicht an die gemeinsame Einrichtung, sondern an das Service-Haus der Bundesagentur für Arbeit gehen, sind diese im Konto 7454 zu melden!

#### **5.11.2 Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter**

Optionskommunen ohne ausgegliederte Jobcenter melden ihre SGB-II-Leistungen in Konto 7339 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Eine Kostenerstattung für Verwaltungs- und Personalkosten fällt hier nicht an.

#### **5.11.3 Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern**

Optionskommunen mit ausgegliederten Jobcentern melden ihre aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen an ihre ausgegliederten Jobcenter im Konto 7462 i. V. m. den Produkten 3121-3126. Verwaltungs- und Personalkostenerstattungen an die ausgegliederten Jobcenter sind im Konto 7455 zu melden.

### **5.12 Meldung des Produkts 361 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“**

In den letzten Jahren kam es insbesondere im Produkt 361 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ zu fehlerhaften Meldungen. In diesem Produkt bitten wir nur dann Zahlungsströme zu melden, wenn es sich hierbei um Aufwendungen für die Unterbringung von *einzelnen Kindern* handelt. Dieses Produkt bezieht sich demnach auf die Förderung von Individuen und nicht auf die Förderung der Einrichtung an sich. Diese ist im Produkt 365 „Tageseinrichtungen für Kinder“ zu melden.

### **5.13 Meldung des Produkts 611 „Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“**

Auch das Produkt 611 „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ hat in den letzten Jahren vermehrt zu sogenannten Mussfehlern geführt, die von uns hinterfragt werden müssen. In diesem Produkt können grundsätzlich nur Konten gemeldet werden, die im Zusammenhang stehen mit:

- Steuereinzahlungen,
- *allgemeinen* Zuweisungen (z. B. Bedarfszuweisungen, allgemeine sonstige Zuweisungen)
- *allgemeine* Umlagen (z. B. Kreisumlage, Solidaritätsumlage)

Personalauszahlungen oder (zweckgebundene) Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind auf die übrigen Produkte (abgesehen von Produkt 612) zu verteilen. Personalkosten in Verbindung mit der Steuerverwaltung sind im Produkt 111 „Verwaltungssteuerung und -service“ zu melden.

### **5.14 Meldung des Produkts 612 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“**

Das Produkt 612 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ ist ebenfalls ein Produkt, welches häufig zu Mussfehlern führt.

In diesem Produkt sollen nur die Ein- und Auszahlungen gemeldet werden, die im *monetären, finanziellen* Zusammenhang mit Kreditaufnahmen und -tilgungen bzw. anderen finanzwirtschaftlichen Vorgängen stehen.

In keinem Fall sind hier Zuweisungen, Personalauszahlungen, Kostenerstattungen oder ähnliches zu melden. Personalauszahlungen in Verbindung mit der Finanzvermögens- und Schuldenverwaltung sind beispielsweise im Produkt 111 „Verwaltungssteuerung und -service“ zu melden.

### **5.15 Meldung des Produkts 537 „Abfallwirtschaft“**

Die originären Kosten für die Bereitstellung der Windeltonnen sind bereits dem Produkt 537 „Abfallwirtschaft“ zugeordnet.

Die Zuwendung für die Windeltonnen ist der Produktgruppe 351 „Sonstige soziale Hilfen und Leistungen“ zuzuordnen.

### **5.15 Meldung des Produkts 536 „Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur“ NEU**

Das Produkt 536 „Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur“ wird ab dem Haushaltsjahr 2021 neu eingefügt.

**Zuordnungshinweis:** Insbesondere Investitionen für die Breitbandversorgung

### **5.16 Aufteilung des Produkts 315 in die Produkte 3151 bis 3156 NEU**

Das Produkt 315 „Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendarbeit)“ wird ab dem Haushaltsjahr 2021 verpflichtend wie folgt in Unterabschnitte untergliedert:

	Produkt
<i>Soziale Einrichtungen (ohne Einrichtungen der Jugendarbeit)</i>	315
<i>Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)</i>	3151
<i>Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen</i>	3152
<i>Soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderung</i>	3153
<i>Soziale Einrichtungen für Wohnungslose</i>	3154
<i>Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer</i>	3155
<i>Andere soziale Einrichtungen</i>	3156

## 6 Gesetzliche Grundlage der statistischen Erhebung

### **Rechtsgrundlage:**

Rechtsgrundlage der Rechnungsstatistik sind das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1751) geändert worden ist.

### **Zweck der Erhebung:**

Die Rechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte spiegeln die Struktur der Ein- und Auszahlungen der öffentlichen Haushalte in tiefster Gliederung wieder.

Zu den Hauptnutzern zählen Bundes- und Landesministerien, vor allem Finanz-, Innen- und Wirtschaftsministerien und das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), die Deutsche Bundesbank, Universitäten und Wirtschaftsforschungsinstitute, Rechnungshöfe und kommunale Spitzenverbände.

Darüber hinaus ist die Verwendung der Daten der Rechnungsstatistik im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen von zentraler Bedeutung.

### **Art und Umfang der Erhebung:**

Jährlich werden bei allen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Totalerhebung) die Ein- und Auszahlungen jeweils nach Arten sowie Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik erhoben.

### **Auskunftspflicht:**

Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Gemäß § 11 Abs.1 und 2 Nr.1b FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG sind die Leiter der Erhebungseinheit oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständige Stelle verantwortlich.

### **Geheimhaltung und Datenschutz:**

Die Rechnungsergebnisse der Kernhaushalte sind allgemein zugänglich. Sie unterliegen keiner Geheimhaltung. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Ebene der Erhebungseinheit zu.